



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 36/2025

4. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch biologischen Behandlungsanlage der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort Großpösna, OT Störmthal Gz.: 44-8431/2936 vom 1. August 2025 ..... 878

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Dispersionen und Wachsen der Firma ARKEMA GmbH, Niederlassung Arkema Coating Resins am Standort Zwickau Gz.: 44-8431/2500/9 vom 12. August 2025..... 880

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 15. Juni 2023 Gz.: 20-2217/182/1 vom 6. August 2025..... 882

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 15. Juni 2023 ..... 883

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung von Ryssel“ Gz.: 20-2245/787 vom 14. August 2025 ..... 884

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung einer gemeinsamen Dienststelle interkommunales Bauamt der Gemeinden Schönheide, Stützengrün, Zschorlau und Bockau vom 15. August 2025 ..... 885

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bauamt ..... 885

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
**über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung der mechanisch biologischen**  
**Behandlungsanlage der Firma Westsächsische Entsorgungs-**  
**und Verwertungsgesellschaft mbH**  
**am Standort Großpösna, OT Störmthal**

**Gz.: 44-8431/2936**

**Vom 1. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04463 Großpösna/OT Störmthal, Am Westufer 3, mit Datum vom 1. August 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch biologischen Behandlungsanlage am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

**BESCHEID:**

I.

- 1.1 Der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (nachfolgend: WEV, Anlagenbetreiberin, Antragstellerin), Am Westufer 3, 04463 Großpösna, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Beyer, ebenda, wird gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Änderung der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage (MBA) durch das Vorhaben
  - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle und deren Umschlag durch Umbau und Umnutzung einer bestehenden Transportbereitstellungshalle der MBA erteilt.
- 1.2 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:  
Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Sächsischen Bauordnung für die baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen der bestehenden Transportbereitstellungshalle der MBA.
- 1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe des Antrages und der Antragsunterlagen vom 28. Mai 2025 (Version 5 der Antragsunterlagen erstellt mit ELiA-2.8-b6) sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt II erteilt.
- 1.4 Die WEV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

**Hinweis:**

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen gegebenenfalls weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 4. September 2025 bis einschließlich**  
**17. September 2025**

zur Einsicht aus. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Leipzig, den 1. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von  
wässrigen Dispersionen und Wachsen der Firma ARKEMA GmbH,  
Niederlassung Arkema Coating Resins am Standort Zwickau**

**Gz.: 44-8431/2500/9**

**Vom 12. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma ARKEMA GmbH, Niederlassung Arkema Coating Resins, Flurstraße 37 in Zwickau, mit Datum vom 9. Juli 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Dispersionen und Wachsen am Standort Zwickau, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt:

„1. Der Firma ARKEMA GmbH, Niederlassung Arkema Coating Resins, Flurstraße 37 in 08056 Zwickau, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 19. Dezember 2022 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 4. BImSchV und der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Dispersionen und Wachsen, gelegen auf dem Flurstück Nr. 189/2 der Gemarkung Niederplanitz in Zwickau erteilt.

2. Die in Nr. 1 genannte Änderung bezieht sich auf die Kapazitätserweiterung der Produktionsanlage im Produktionsgebäude 2 (PG 2) zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen ohne technische Änderungen in der Anlagenauslegung und ohne bauliche Änderungen von derzeit 33.000 t/a wässrige Polymerdispersionen auf 43.000 t/a in zwei Schritten:

Schritt 1: Steigerung um 6.000 t/a durch 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen pro Woche,

Schritt 2: Weitere Steigerung um etwa 4.000 t/a durch Optimierung der Anlagenauslastung mit Reduzierung von Stillstandszeiten und Anpassung des Produktportfolios.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung ein:

Der Firma ARKEMA GmbH, Niederlassung Arkema Coating Resins, wird die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus den Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen, wässrigen Dispersionen und Wachsen einschließlich Sanitärabwasser, Abwasser aus der Emballagenreinigung und Niederschlagswasser aus den Auffangwannen am Standort Flurstraße 37, 08056 Zwickau, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Inhaltsbestimmungen und der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.II erteilt.

3.1 Örtliche Lage der Einleitstelle und der Probenahmestelle

Die Einleitstelle in die öffentliche Abwasseranlage befindet sich an folgender Stelle. Diese Einleitstelle ist zu-

gleich die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung und die Eigenkontrolle des Abwassers:

Bezeichnung:	Übergabeschacht P8
Gemeinde/Stadt:	Zwickau
Straße:	Flurstraße 37
Gemarkung:	Zwickau
Flurstück:	1453/3
Koordinatenreferenzsystem:	ETRS89_UTM Zone 33
Nordwert:	5.620.072
Ostwert:	321.766

3.2 Umfang der Einleitung

Q <sub>smax</sub> :	20	m <sup>3</sup> /h
Q <sub>dmax</sub> :	240	m <sup>3</sup> /d

3.3 Anforderungen an das Abwasser

An das Abwasser werden an der unter Nr. 3.1 genannten Probenahmestelle „Übergabeschacht P8“ folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Anforderung	Fracht in 0,5 Stunden	Probenahmeart
Zink	0,2 mg/l	2,0 g	Qualifizierte Stichprobe
Zinn	0,2 mg/l	2,0 g	Qualifizierte Stichprobe

Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß § 4 Abs. 1 AbwV i. V. m. der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils gelten Fassung.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Der erstmalige Betrieb der Anlage an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag (erstmalige Nutzung der vorliegenden Genehmigung) ist der Landesdirektion Sachsen, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dem Landratsamt Zwickau sowie der Stadtverwaltung Zwickau 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas Anderes geregelt ist.

7. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.  
Die Hinweise in Abschnitt D sollen beachtet werden.
8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit der Nutzung der vorliegenden Genehmigung (Betrieb der Anlage in rollender Woche) begonnen worden ist."

Der Tenor der Genehmigung enthält darüber hinaus die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung sind auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend im linken Menü verlinkt unter Umweltschutz/ Immissionsschutz sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Zwickau – Firma ARKEMA GmbH ...  
**vom 5. September 2025 bis einschließlich  
18. September 2025**

einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@ids.sachsen.de](mailto:poststelle@ids.sachsen.de), angefordert werden.

Chemnitz, den 12. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der Satzung  
zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
„Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“  
vom 15. Juni 2023**

**Gz.: 20-2217/182/1**

**Vom 6. August 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. Juli 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ am 23. Juni 2025 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 15. Juni 2023 genehmigt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 6. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Caspar  
Referatsleiter

# Satzung

## zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“

**Vom 15. Juni 2023**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien am 23. Juni 2025 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung

Paragraf 15, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch privatrechtliche Ent-

gelte, Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Landkreis Görlitz, der Großen Kreisstadt Görlitz und der Stadt Rothenburg/OL gemeldeten Einwohner erhoben werden.“

Die Sätze 2 und 3 des § 15 bleiben unverändert.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Rothenburg, 23. Juni 2025

Thomas Rublack  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung von Ryssel“**

**Gz.: 20-2245/787**

**Vom 14. August 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 5. August 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 21. August 2024 errichtete „Familienstiftung von Ryssel“ mit Sitz in Marienberg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stiftes und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

„Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 14. August 2025

Landesdirektion Sachsen  
Martin Rossmannith  
Abteilungsleiter

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### **Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### **Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### **Redaktionsschluss:**

28. August 2025

### **Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung einer gemeinsamen Dienststelle interkommunales Bauamt der Gemeinden Schönheide, Stützengrün, Zschorlau und Bockau

Vom 15. August 2025

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. August 2025 (093.18/25-032.mo-70-01 ZVgemDSt) auf der Grundlage von § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung vom 25. September 2024 einer gemeinsamen Dienststelle interkommunales Bauamt der Gemeinden Schönheide, Stützengrün, Zschorlau und Bockau wird, unter Berücksichtigung der Umset-

zungsvereinbarung vom 20. Juni 2025, rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachungen und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 15. August 2025

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Rico Anton  
Landrat

### Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben im Bauamt

Zwischen der

Gemeinde Schönheide  
Hauptstraße 43 in 08304 Schönheide  
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Lang

und der

Gemeinde Stützengrün  
Hübelstraße 12 in 08328 Stützengrün  
vertreten durch den Bürgermeister Volkmar Viehweg

und der

Gemeinde Zschorlau  
August-Bebel-Straße 78 in 08321 Zschorlau  
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Leonhardt

und der

Gemeinde Bockau  
Schneeberger Straße 49 in 08324 Bockau  
vertreten durch die Bürgermeisterin Franziska Meier

wird aufgrund von § 71 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinde Schönheide, die Gemeinde Stützengrün, die Gemeinde Zschorlau und die Gemeinde Bockau beabsichtigen zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und der Verbesserung ihrer Aufgabenwahrnehmung den Aufbau eines interkommunalen Bauamtes.

Hierbei handelt es sich um ein innovatives Vorhaben, das einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und regelmäßigen Überprüfung bedarf. Die Zweckvereinbarung stellt daher einen Rahmen für die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden bereit, dessen konkrete Ausgestaltung sich vorrangig in der strategischen Planung und operativen Umsetzung manifestiert.

Die beteiligten Gemeinden werden auch zukünftig in den Angelegenheiten des Bauamtes selbstständig gegen-

über Bürgern, Unternehmen und Behörden auftreten. Für die gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die beteiligten Gemeinden wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den an dieser Vereinbarung Beteiligten festgeschrieben. Es wird das Fachpersonal der Bauverwaltung der beteiligten Gemeinden eingesetzt. Daher erfolgt die Kooperation im Wege einer gemeinsamen Dienststelle gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative Sächsisches Gesetz zur kommunalen Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung.

Langfristig streben die Kommunen die Herausbildung stellen- und standortspezifischer Spezialisierungen an, die Aufgaben für die gesamte Kooperation wahrnehmen. Zu diesem Zwecke streben die Kommunen die Harmonisierung ihrer Arbeitsprozesse und EDV-Systeme an.

## § 1

### Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die beteiligten Gemeinden erfüllen die ihnen obliegenden administrativen Aufgaben

1. Raumordnung
2. Bauordnung
3. Hoch- und Tiefbau inklusive Instandhaltungsmaßnahmen
4. Gebäudemanagement
5. Straßenverwaltung einschl. Straßenbaulastträger und Straßenbaubehörde
6. Öffentliches Grün
7. Baumschutz
8. Gewässer II. Ordnung
9. Naturschutz und Landschaftspflege
10. Umwelt- und Klimaschutz
11. Grundstücksverkehr und kommunales Flächenmanagement
12. Mieten und Pachten
13. Liegenschaftsverwaltung

gemeinsam durch den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle.

(2) Die gemeinsame Aufgabenerfüllung erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die bei der Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Zuständigkeiten der beteiligten Gemeinden werden durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung nicht verändert.

## § 2

### Dienststelle – Durchführung und Bereitstellung von Personal

(1) Beim Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle üben die Bediensteten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Körperschaft aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt (§ 71 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsKomZG).

(2) Entsprechend des jeweiligen Stellenplanes werden folgende Stellen zur Bildung der gemeinsamen Dienststelle eingesetzt:

#### Schönheide

- Sachbearbeiter Bauamt, 0,897 VzÄ
- Sachbearbeiter Bauamt, 0,385 VzÄ
- Sachbearbeiter Liegenschaften, 0,513 VzÄ
- Sachbearbeiter Wohnungswirtschaft, 0,513 VzÄ

#### Stützengrün

- Sachbearbeiter Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, 1,000 VzÄ
- Sachbearbeiter Stadtmanagement, 1,000 VzÄ

#### Zschorlau und Bockau

- Fachbereichsleiter, 1,000 VzÄ
- Sachbearbeiter Liegenschaften, 1,000 VzÄ
- Sachbearbeiter Liegenschaften, 1,000 VzÄ
- Sachbearbeiter Bauverwaltung, 1,000 VzÄ

#### Schönheide, Stützengrün, Zschorlau und Bockau

- Sachbearbeiter Energiemanager, 1,000 VzÄ

Die beteiligten Gemeinden beachten, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendige Qualifizierung besteht. Bei Änderungen der Stellenbeschreibungen dieser Stellen setzen sich die beteiligten Gemeinden ins Einvernehmen.

(3) Die beteiligten Gemeinden stellen sich innerhalb der gemeinsamen Dienststelle alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen vorhandenen Daten, Kontakte und Informationen im erforderlichen Maße zur Verfügung und benennen einen Ansprechpartner für Rückfragen.

(4) Die Tätigkeit der gemeinsamen Dienststelle erfolgt stets im Namen und nach Weisung der jeweils zuständigen Gemeinde.

(5) Wird darüber hinaus eine Beauftragung Dritter notwendig, erfolgt dies nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen Gemeinde. Dabei ist auch die Kostenverteilung gesondert zu vereinbaren.

(6) Ferner werden die beteiligten Gemeinden innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs eine gemeinsame Strategie zum Ausbau der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Dienststelle nach dieser Zweckvereinbarung aufstellen und diese regelmäßig den sachlichen und rechtlichen Entwicklungen auf der Bundes- und Landesebene anpassen. Ziele sind die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung auf einem hohen Niveau und die Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Gemeinden. Mithilfe der Steuerungsgruppe nach § 3 sollen Kompetenzen gebündelt und eine spezialisierte Aufgabenerfüllung etabliert werden. Eine Harmonisierung der Arbeitsprozesse und IT Komponenten wird angestrebt.

(7) Für die Sicherstellung eines einheitlichen Betriebs der gemeinsamen Dienststelle stimmen sich die beteiligten Gemeinden in folgenden Bereichen ab:

1. Organisation und Administration des Arbeitsumfeldes,
2. Prozessmanagement, einschließlich der erforderlichen Berichts- und Informationspflichten sowie der Dienst- und Arbeitsanweisungen,
3. Zuständigkeitsordnung (insbesondere für verbindliche Erklärungen nach außen), Umfang der Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse,
4. Aktenführung/-aufbewahrung,
5. Verbleib der Bestandsakten,
6. IT Infrastruktur und Digitalisierung,
7. Zugriff auf Archivakten der Gemeinden,
8. Definition der notwendigen Daten für den Jahresabschluss und die Haushaltsplanung.

Die Festlegungen werden in einer Umsetzungsvereinbarung geregelt, die in den einzelnen Gemeinden durch entsprechende Dienstanweisungen umzusetzen ist.

### § 3 Steuerungsgruppe

(1) Die Gemeinden richten eine Steuerungsgruppe in Anlehnung an § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG ein.

(2) Die Aufgabe der Steuerungsgruppe besteht in der strategischen und operativen Steuerung der gemeinsamen Dienststelle. Dazu zählt insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen und Festlegung von Maßnahmen zu:

1. Kontrolle des Umsetzungsfortschrittes,
2. Prioritätensetzung bei der Aufgabendurchführung,
3. Bearbeitung von Konflikten,
4. Verbesserung der Organisation,
5. Vorschläge zur weiteren Übernahme von Aufgaben,
6. Personalentwicklung und Vorbereitung von Stellenbesetzungsverfahren sowie
7. möglichen gemeinsamen Investitionen.

(3) Der Steuerungsgruppe gehören die jeweiligen Bürgermeister und ein fachlich zuständiger Bediensteter der Gemeinden an. Jede beteiligte Gemeinde hat eine Stimme.

(4) Der Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal pro Quartal und nach Bedarf, sofern in der Umsetzungsvereinbarung nach § 2 Abs. 7 nichts Anderes geregelt ist.

### § 4 Finanzierung

(1) Die den Gemeinden Schönheide, Stützengrün, Zschorlau und Bockau entstehenden Personal- und Sachkosten werden im Verhältnis von Äquivalenzziffern verteilt. Diese bilden den rechnerischen Personalbedarf der jeweiligen Bauämter auf Basis der Beratenden Äußerung des Sächsischen Rechnungshofes „Organisationsempfehlung für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern“ (letzter Stand September 2020) ab. Die Äquivalenzziffern werden erstmalig zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt und gelten zunächst für drei Kalenderjahre. Danach berät die Steuerungsgruppe, ob diese Vorgehensweise beibehalten werden soll und stellt ggf. die für den folgenden Dreijahreszyklus geltenden Äquivalenzziffern fest.

(2) Die angefallenen Kosten werden jährlich bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres in der nach § 3 gebildeten Steuerungsgruppe zusammengetragen. Die ermittelten Kostenüber- oder -unterdeckungen werden gegenseitig berechnet und haben eine Fälligkeit von 4 Wochen.

(3) Soweit die Leistungen der beteiligten Gemeinden der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet, ggf. auch nachträglich.

(4) Fallen Reisekosten im Sinne und nach den Regeln des Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung an, sind diese durch die jeweils

zuständige Gemeinde zu tragen. In diesen Fällen soll der Reisekostenantrag direkt durch die zuständige Gemeinde bearbeitet und beglichen werden.

(5) Erforderlich anfallende investive Kosten nach § 38 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der jeweils gültigen Fassung werden gesondert vereinbart. Dabei ist auch die Kostenverteilung und im Falle der Kündigung dieser Zweckvereinbarung eventuelle Erstattungsansprüche zu regeln.

### § 5 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls und gem. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Beschluss der Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

(3) Bei Beendigung der Vereinbarung werden alle zur Weiterbearbeitung erforderlichen Akten, Daten, Verträge, Informationen, Kontakte und sonstigen Unterlagen an die ausscheidende Gemeinde unverzüglich übergeben.

(4) Die Aufhebung und Änderung der Zweckvereinbarung oder das Ausscheiden einzelner Beteiligter bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 3 Satz 1 und 3 SächsKomZG).

### § 6 Haftung

(1) Es wird ein gegenseitiger Haftungsverzicht der Parteien bis zu einer Höhe von

5.000 Euro vereinbart. Die Haftung bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten bleibt davon unberührt.

(2) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Beteiligte, der für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG). Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens am 01.01.2025.

Schönheide, den 06.09.2024  
Thomas Lang  
Bürgermeister

Stützengrün, den 19.07.2024  
Volkmar Viehwe  
Bürgermeister

Zschorlau, den 14.05.2024  
Wolfgang Leonhardt  
Bürgermeister

Bockau, den 25.09.2024  
Franziska Meier  
Bürgermeisterin

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 